



bearbeitet von: Herrn Hoerenz
Telefon: 0385-588-2332
E-Mail: Michael.Hoerenz@im.mv-regierung.de
Az: II330-176-22200-2017/006-015

Schwerin, 17. Januar 2019

Allgemeine Hinweise zum kommunalen Finanzausgleich M-V 2019

Auf Grundlage des Haushaltsgesetzes zum Doppelhaushalt 2018/2019, in der Fassung der Änderung durch das Nachtragshaushaltsgesetz 2019, sowie des Finanzausgleichsgesetzes M-V vom 10. November 2009 (GVOBl. M-V S. 606), in der Fassung der letzten Änderung durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2018 (GVOBl. M-V S. 408), sind die Finanzausgleichsleistungen für das Haushaltsjahr 2019 berechnet worden.

Entsprechend § 28 Absatz 3 FAG M-V werden die Festsetzungen nach § 28 Absatz 1 FAG M-V auf der Internetseite des Statistischen Amtes M-V öffentlich bekannt gegeben. Die Internetadresse mit den erforderlichen Zugangsdaten wird mit dem Auszahlungserlass des Ministeriums für Inneres und Europa im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern in den nächsten Tagen veröffentlicht.

Die Festsetzungen nach § 28 Absatz 1 FAG M-V gelten zwei Wochen nach der Veröffentlichung des Auszahlungserlasses im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 28 Absatz 3 Satz 4 FAG M-V als bekannt gegeben.

Die konkreten Einzelzuweisungen für Gemeinden, Ämter und Landkreise werden zeitgleich mit der Veröffentlichung des Auszahlungserlasses im Amtsblatt M-V als Einzelbescheide auf der betreffenden Seite des Statistischen Amtes M-V bereitgestellt. Unabhängig davon werden bereits vorab die Einzelberechnungen für die laufenden Zuweisungen sowie zu den Umlagen und Umlagegrundlagen im FAG-Online-Projekt in der bisher üblichen Form zur Verfügung gestellt.

Hierzu werden nachfolgend ergänzende Hinweise und Erläuterungen gegeben:

I. Vorbemerkung

Mit dem Orientierungsdatenerlass 2019 vom 30. Oktober 2018 wurden die Planungsgrundlagen für das Haushaltsjahr 2019 bekannt gegeben.

Im Vergleich zu den mit Erlass vom 30. Oktober 2018 bekannt gegebenen Berechnungen sind nur geringfügige Änderungen vorgenommen worden. Diese sind im Wesentlichen auf die Anpassung der Vorentnahmen aus der Schlüsselmasse für eGovernment-Projekte und Änderungen in der Gebietsstruktur (Gemeindeneubildungen bzw. Eingemeindungen) zurückzuführen.

II. Grundlagen der Verteilung

Nach § 27 Absatz 1 FAG M-V sind, soweit den Berechnungen Einwohnerzahlen zugrunde liegen, die vom Statistischen Amt M-V zum 31. Dezember 2017 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen verwendet worden (vgl. §§ 2, 4 Bevölkerungsstatistikgesetz).

Nach § 27 Absatz 2 und 3 FAG M-V sind, soweit den Berechnungen die Gebietsflächen zugrunde liegen, die Flächenangaben per 31. Dezember 2017 nach dem Gebietsstand per 1. Januar 2019 verwendet worden. Dabei wurden die Gebietsänderungen per 1. Januar 2019 berücksichtigt.

III. Herleitung der Haushaltsansätze für den kommunalen Finanzausgleich 2019

Durch das Haushaltsgesetz 2018/2019 und das Verbundquotenfestlegungsgesetz 2018/2019 vom 18. Dezember 2017 (GVObI. M-V S. 332, 342) sind die Finanzausgleichsleistungen des Landes für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 bestimmt worden. Gemäß Einzelplan 11, Kapitel 1102, des Haushaltsplanes 2018/2019 belaufen sich die **Finanzausgleichsleistungen des Landes im Jahr 2019** auf insgesamt

1.180.064.166 EUR.

Nach § 2 des Verbundquotenfestlegungsgesetzes werden den Finanzausgleichsleistungen des Landes im Jahr 2019 keine Mittel entnommen und dem Sondervermögen des Landes „Kommunaler Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern“ zugeführt. Eine Zuführung von Mitteln aus dem Guthaben des Sondervermögens für den Finanzausgleich 2019 ist ebenso nicht vorgesehen.

Darüber hinaus werden aus dem Landeshaushalt kassenwirksam zusätzlich Mittel in Höhe von **17,8 Mio. EUR** dem **Kommunalen Entschuldungsfonds Mecklenburg-Vorpommern** (vgl. § 7 Absatz 4 und § 22a FAG M-V) zugeführt (siehe hierzu Ausführungen unter IV. Ziffer 5).

Der Finanzausgleichsmasse 2019 fließt außerdem das nach Abzug der Kreisanteile verbleibende Nettoaufkommen aus der **Finanzausgleichsumlage 2018** in Höhe von **8.749.023,81 EUR** zu.

Im Einzelnen stellen sich die Berechnungen wie folgt dar:

1. Schlüsselzuweisungen gemäß §§ 12 und 13 FAG M-V

Von der Finanzausgleichsmasse steht gemäß § 10 Absatz 1 Nummer 2 FAG M-V den Kommunen eine Gesamtschlüsselmasse von

678.045.282,81 EUR

zur Verfügung. Nach der Vorentnahme gemäß § 11 Absatz 1 FAG M-V in Höhe von 2.869.800 EUR beträgt die Schlüsselmasse für das Jahr 2019

675.175.482,81 EUR.

Die Verrechnung der Vorentnahmen nach § 11 Absatz 1 FAG M-V erfolgt zur Finanzierung des BOS-Digitalfunks in Höhe von 1,75 Mio. EUR und der Forderungen der „Verwertungsgemeinschaft Wort“ zur Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche in Höhe von 0,4 Mio. EUR und im Übrigen auf Grundlage der Haushaltsplanung zur Vorentnahme für E-Governmentprojekte 2019, soweit alle Kommunen gleichermaßen betroffen sind.

Der Betrag teilt sich nach § 11 Absatz 2 Satz 1 FAG M-V auf die Kommunen wie folgt auf:

a) 38,994 % für die kreisangehörigen Gemeinden	263.277.927,77 EUR,
b) 24,550 % für die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte	165.755.581,03 EUR,
c) 36,456 % für die Landkreise	246.141.974,01 EUR.

Auf Grundlage von § 11 Absatz 2 Satz 2 FAG M-V wurden von den Zuweisungen an die kreisangehörigen Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte weitere folgende Beträge¹ verrechnet:

a) für die kreisangehörigen Gemeinden	1.816.383,34 EUR,
b) für die kreisfreien u. großen kreisangehörigen Städte	159.769,80 EUR,
c) für die Landkreise	107.046,86 EUR.

Die Verrechnung der vorgenannten Beträge erfolgt auf Grundlage des § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Personenstandsrechtsreformgesetz für die Finanzierung der Betriebskosten der Vermittlungsstellen und der aktuellen Haushaltsplanung zur Vorentnahme für E-Governmentprojekte 2019, welche vorsorglich zusätzlich die Finanzierung erhöhter Bandbreiten im Jahr 2019 mit 0,4 Mio. EUR absichert. Soweit hierfür Haushaltsreste aus dem Jahr 2018 eingesetzt werden können, werden diese vorrangig hierfür verwendet. Die Abrechnung hierzu erfolgt mit den Zuweisungen für das 2. Halbjahr 2019.

¹ Nach Verrechnung mit den auf die Teilschlüsselmassen jeweils entfallenden Haushaltsresten aus Vorentnahmen des Jahres 2017.

Für die kommunalen Gruppen stehen abzüglich der oben genannten Vorentnahmen folgende Teilschlüsselmassen zur Verfügung:

a) kreisangehörige Gemeinden	261.461.544,43 EUR,
b) kreisfreie und große kreisangehörige Städte	165.595.811,23 EUR,
c) Landkreise	246.034.927,15 EUR.

Danach ergeben sich folgende (gerundete) Grundbeträge zur Berechnung der steuer- bzw. umlagekraftabhängigen Zuweisungen:

a) kreisangehörige Gemeinden	1.027,89 EUR,
b) kreisfreie und große kreisangehörige Städte	1.183,98 EUR,
c) Landkreise	703,13 EUR.

Unabhängig von der Steuerkraft erhalten die beiden kreisfreien Städte gemäß § 12 Absatz 2 Satz 1 und 2 FAG M-V zusätzliche Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben je Einwohner von rund 175,07 EUR.

Die genauen Berechnungsgrundlagen zur Bemessung der Grundbeträge können im FAG-Online-Projekt unter Hinweise/Gesetze/Anlagen unter der Rubrik „Anlagen“ unter „Ermittlung des Grundbetrages 2019“ nachvollzogen werden.

Die konkrete Höhe der Schlüsselzuweisungen für jede Gemeinde bemisst sich im Übrigen nach ihrer Steuerkraft und ihrem auf die Einwohner errechneten Finanzbedarf (§ 12 Absatz 3 FAG M-V). Der Finanzbedarf einer Gemeinde (Ausgangsmesszahl) ergibt sich dabei durch Multiplikation des Grundbetrages (siehe oben) mit der Einwohnerzahl per 31. Dezember 2017.

Aufgrund der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes M-V haben sich die Grundlagen für die Berechnung der Verteilung ab 2018 wie folgt geändert:

Nach § 12 Absatz 4 Satz 2 Nummern 1 und 2 FAG M-V sind bei der Berechnung der Steuerkraftzahlen für die Realsteuern in den Jahren 2018 und 2019 die in § 12 Absatz 4 Satz 3 FAG M-V festgelegten Nivellierungshebesätze zugrunde zu legen.

Die Nivellierungshebesätze für die Berechnungen der Steuerkraftzahlen der Realsteuern wurden getrennt für die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte einerseits und die kreisangehörigen Gemeinden andererseits gesetzlich festgelegt. Danach liegen den Berechnungen folgende Werte zugrunde:

	kreisfreie und große kreisangehörige Städte	kreisangehörige Gemeinden
Grundsteuer A	314 %	307 %
Grundsteuer B	477 %	396 %
Gewerbesteuer	410 %	348 %

Der Ausgleichsgrad zwischen der berechneten Steuerkraft und dem Finanzbedarf einer Gemeinde nach § 12 Absatz 10 FAG M-V erhöht sich **im Jahr 2019 auf 70 %**.

Die konkrete Höhe der Schlüsselzuweisungen für jeden Landkreis bemisst sich nach dessen Umlagekraft und seinem auf die Einwohner und Gebietsfläche errechneten Finanzbedarf (§ 13 Absatz 2 FAG M-V). Bei der Umlagekraftberechnung wurden sowohl die Änderungen zur Berechnung der gemeindlichen Steuerkraft nach § 12 Absatz 4 FAG M-V als auch der Umlagegrundlage nach § 23 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 FAG M-V berücksichtigt.

Der Ausgleichsgrad nach § 13 Absatz 5 FAG M-V erhöht sich **im Jahr 2019 auf 70 %**.

2. Anteile aus Vorwegabzügen gemäß § 10 Absatz 1 FAG M-V

a) § 10 Absatz 1 Nr. 1 a): Zuweisungen für die Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben nach §§ 14, 15 FAG M-V

Die Gesamtzuweisungsbeträge nach § 15 Absatz 1 bis 4 FAG M-V für die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises wurden durch das Zweite Gesetz zur Änderung des FAG M-V zuletzt mit Wirkung ab dem 1. Januar 2018 neu berechnet. Die Zuweisungen unterliegen keiner Zweckbindung.

Die Berechnungen der steuerkraftunabhängigen Zuweisungen für die Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben an die Ämter/amtsfreien Gemeinden in Höhe von **45,2 Mio. EUR**, für die Landkreise in Höhe von **99,4 Mio. EUR** und für die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte in Höhe von insgesamt **49,0 Mio. EUR** wurden auf Basis der Einwohnerzahlen und Flächenangaben per 31. Dezember 2017 nach dem Gebietsstand per 1. Januar 2019 durchgeführt.

b) § 10 Absatz 1 Nr. 1 a): Zuweisungen für die Träger von Katasterämtern gem. § 15 Absatz 4 FAG M-V

Gemäß § 15 Absatz 4 FAG M-V wurden für die Berechnung der Zuweisungen in Höhe von **23,1 Mio. EUR** zu jeweils 1/3 die Einwohnerzahlen, die Gesamtfläche sowie die Anzahl der Flurstücke am 31. Dezember 2017 für alle kreisfreien Städte und Landkreise herangezogen.

c) § 10 Absatz 1 Nr. 1 b): Zuweisungen für übergemeindliche Aufgaben nach § 16 FAG M-V

Die vom Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V für verbindlich erklärte Liste über die zentralen Orte Mecklenburg-Vorpommerns und ihre Verflechtungsbereiche bildet die Basis für die Berechnung der Zuweisung. Insgesamt stehen für den Vorwegabzug Haushaltsmittel in Höhe von **148,2 Mio. EUR** zur Verfügung.

Davon werden den Oberzentren als kommunale Träger von Mehrspartentheatern und Orchestern zum Ausgleich der damit verbundenen Belastungen nach § 16 Absatz 4 FAG M-V Zuweisungen in Höhe von **10,9 Mio. EUR** gewährt (Produkt 611; Buchungskonto: Bundeskonto 6131, Landeskonto 6132).

Bei der Buchung der weiteren Zuweisungen ist die Aufteilung der Mittel in Zuweisungen für investive Zwecke und in Zuweisungen für laufenden Verwaltungsaufwand zu unterscheiden.

- d) § 10 Absatz 1 Nr. 1 c): Zuweisungen für die Träger der Schülerbeförderung nach § 17 FAG M-V (Landkreise)

Die Berechnung der Zuweisungen in Höhe von **11,0 Mio. EUR** erfolgt auf Grundlage der Anteile der Träger an den insgesamt nachzuweisenden Auszahlungen für Fahrtkosten der Schülerbeförderung des Haushaltsjahres 2018. Zuweisungen für die Konnexitätsleistungen des Landes für die Schülerbeförderung werden hierbei von den Auszahlungsbeträgen abgesetzt. Aktuell liegen den Auszahlungsbeträgen noch die Planzahlen des Jahres 2018 zugrunde. **Insofern erfolgt die Festsetzung der Zuweisungen in diesem Punkt vorläufig.**

Nach Vorliegen der Haushaltsergebnisse 2018 werden die Zuweisungsbeträge nach § 17 FAG M-V aktualisiert. Dies erfolgt voraussichtlich durch gesonderte Festsetzungen, die ab Juli 2019 die Zuweisungen abändern.

- e) § 10 Absatz 1 Nr. 1 d): Zuweisungen für die Träger des ÖPNV nach § 18 FAG M-V

Durch das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V wurden die gewichteten Fahrplankilometer für 2019 ermittelt. Hierzu hat es im Vergleich zum Orientierungsdatenerlass 2019 noch eine Korrektur bei den zu berücksichtigenden Fahrplankilometern beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte gegeben.

Neben den Einwohnerzahlen per 31. Dezember 2017 liegen oben genannte Daten den Berechnungen der Zuweisungen in Höhe von insgesamt **18,0 Mio. EUR** zu Grunde.

Es wurden für das Jahr 2019 folgende (unveränderte) Wichtungsfaktoren zu Grunde gelegt:

- | | |
|--------------------------------------|--------|
| • Regionalverkehr | 1,00 |
| • Stadtverkehr bis 40.000 Einwohner | 1,23 |
| • Stadtverkehr über 40.000 Einwohner | 2,03 |
| • Straßenbahnverkehr | 5,50 |
| • Fährverkehr Rostock | 7,53 |
| • Fährverkehr Hiddensee | 19,21. |

Nach Abrechnung der Fahrplankilometer 2018 erfolgt eine Korrekturrechnung, die zur Neufestsetzung der Auszahlungsbeträge führt. Hierzu ergeben gesonderte Festsetzungen, mit denen ab Juli 2019 die Zuweisungen angepasst werden.

IV. Sonstige Festsetzungen und Erläuterungen zum Finanzausgleich 2019

1. Berechnung der Umlagen nach § 8 FAG M-V

Die in den Berechnungen dargestellten Umlagen nach § 8 FAG M-V werden gegenüber den Gemeinden für das Jahr 2019 festgesetzt.

Die Verwaltungen erhalten zur Einzahlung des nach § 8 Absatz 2 Satz 3 FAG M-V an das Land zu entrichtenden Anteils eine gesonderte Mitteilung mit entsprechendem Kassenzeichen der Landeszentralkasse im 2. Halbjahr 2019.

Von einer vorzeitigen Überweisung der Umlage ist bis zum Vorliegen des Kassenzzeichens abzusehen, da andernfalls diese Zahlungen von der Landeszentralkasse abgewiesen werden. Die Umlage ist zum 16. Dezember 2019 fällig.

2. Kreis- und Amtsumlagegrundlagen 2019

Aufgrund der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes M-V wird die Berechnung der Kreisumlagegrundlagen nunmehr wie folgt durchgeführt:

Nach § 23 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 FAG M-V werden unverändert die Steuerkraftmesszahlen nach § 12 Absatz 4 FAG M-V (Bezugsjahr 2017) berücksichtigt. Nach § 23 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 fließen in die Berechnung der Umlagegrundlage nunmehr ausschließlich die Schlüsselzuweisungen des laufenden Jahres ein. Hiervon werden die im laufenden Jahr (2019) zu zahlenden Umlagen nach § 8 FAG M-V abgezogen.

Die bereitgestellten Berechnungen zu den Umlagegrundlagen 2019 berücksichtigen bei den großen kreisangehörigen Städten außerdem den nach § 23 Absatz 3 FAG M-V vorzunehmenden Abschlag von 9 % auf die zu Grunde gelegte Steuerkraft des Jahres 2017.

Die Festsetzung und Erhebung der Amts- und Kreisumlagen gegenüber den amtsangehörigen und kreisangehörigen Gemeinden erfolgt eigenständig durch die Ämter und Landkreise.

3. Familienleistungsausgleich nach § 7 Absatz 5 FAG M-V

Grundlage der Berechnung ist das Umsatzsteueraufkommen des Landes, von dem die Kommunen des Landes 26,09 v. H. erhalten.

Auf Grundlage der aktualisierten Steuerschätzung ist im Landeshaushalt 2018/2019 für das Haushaltsjahr 2019 ein Betrag in Höhe von **75.867.907,00 EUR** veranschlagt worden.

Nach § 7 Absatz 5 Satz 3 FAG M-V werden diese Ausgleichszuweisungen im Jahr 2019 nach dem rechnerischen Anteil der Gemeinden an der Gesamtzahl der Kinder im Alter von 0 bis 18 Jahren den Gemeinden zugewiesen. Nach § 27 Absatz 1 Satz 2 FAG M-V werden die Daten zur Feststellung der Anzahl der Kinder aus der Bevölkerungsstatistik des Statistischen Amtes zum 31. Dezember des jeweils vergangenen Jahres, für das Jahr 2019 dementsprechend zum Stichtag 31. Dezember 2017, entnommen.

4. Ausgleichszahlungen des Landes in Anwendung des Konnexitätsgrundsatzes nach § 4 FAG M-V i.V.m. den jeweiligen Fachgesetzen bzw. Landesverordnungen

Zusätzlich zu den Finanzausgleichsleistungen des Landes werden folgende Beträge zum Ausgleich übertragener Aufgaben gezahlt:

- a) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem **Umweltwiderspruchszuständigkeitsgesetz** (UWZG M-V) vom 16. Dezember 2003 (GVOBl. M-V S. 687), zuletzt durch Gesetz vom 6. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 400, 402) geändert, werden den Landkreisen und kreisfreien Städten im Jahr 2019 insgesamt 60.000 EUR zur Verfügung gestellt. Von dieser Summe erhalten die Landkreise einen Betrag von 51.900 EUR und die kreisfreien Städte von 8.100 EUR. Die Höhe der Zuweisungen an die einzelnen Landkreise richtet sich nach deren Einwohnerzahl und der Gebietsfläche entsprechend der Regelung in § 13 Absatz 4 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern, bei den kreisfreien Städten nach deren Einwohnerzahl.
- b) Nach § 12 des **Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V** sind in jedem Amt Amtswehrführer und Stellvertreter verpflichtend zu wählen. Die Aufwendungen für die entsprechenden Aufwandsentschädigungen sind damit unter Anwendung des Konnexitätsprinzips vom Land zu erstatten. Die Verwendung der Beträge wird jährlich nachträglich mit dem Ministerium für Inneres und Europa M-V, Referat II 450, abgerechnet. Überzahlungen und Nachzahlungen werden nach erfolgter Abrechnung der Zuweisungen des Jahres 2018 im 2. Halbjahr 2019 verrechnet.
- c) Die Zuweisung an die Landkreise und kreisfreien Städte nach der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem **Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NiSGZustV MV)** vom 16. Juli 2013 (GVOBl. M-V S. 460) wurde ab 2016 auf den Gesamtbetrag von 3.180 EUR festgesetzt. Die Aufteilung des Zuweisungsbetrages erfolgt nach § 2 Absatz 2 Satz 2 NiSGZustV MV nach dem Anteil der Einwohnerzahl.
- d) Die Zuweisungen nach § 18 Absatz 16 des **Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V)**² wurden ab 2019 gesetzlich neu bestimmt. Die Festbeträge werden an die Landkreise und kreisfreien Städte nach § 18 Absatz 16 Satz 3 KiföG M-V monatlich ausgezahlt.
In den Monaten Januar bis Juni wird die im Jahr 2019 im Vergleich zum Vorjahr vorgenommene Aufstockung aus zahlungstechnischen Gründen als Differenzbetrag gesondert zur Anweisung gebracht.

5. Entschuldungsfonds

Im Jahr 2019 stehen dem Kommunalen Entschuldungsfonds Mecklenburg-Vorpommern kassenwirksam rd. 17,8 Mio. EUR für Zuweisungen nach § 22a Absatz 3 Nummer 2 bis 4, Absatz 4 und 5 FAG M-V (sog. „1:1-Regelung“) zur Verfügung. Zum Verfahren und zur Umsetzung wird auf das Hinweisschreiben vom 19. April 2018 (Az. II 320 – 174-75000-2017/037-003) des Ministeriums für Inneres

² In der Fassung vom 13. Dezember 2018 (GVOBl. M-V S. 417).

und Europa verwiesen. Dieses kann weiterhin unter der Internetadresse <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/im/Kommunales/> abgerufen werden.

Auf die Antragsfrist nach § 22a Absatz 4 Satz 5 FAG M-V, nach der Anträge bis zum 15. Oktober 2019 beim Ministerium für Inneres und Europa zu stellen sind, wird an dieser Stelle ausdrücklich aufmerksam gemacht. Auch steht die Gewährung der Zuweisungen unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln und richtet sich nach der Reihenfolge des Eingangs der Anträge.

Es wird zudem darauf aufmerksam gemacht, dass, sofern eine antragstellende Gemeinde bereits in 2018 eine Zuweisung aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds erhalten hat, es sich bei einem Antrag in 2019 um das dem Antrag 2018 zugrundeliegende nachfolgende Haushaltsjahr handeln muss. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die nach § 22a Absatz 4 Satz 3 FAG M-V erforderliche Hinzurechnung der in 2018 erhaltenen Zuweisung nur im Antragsformular vorgenommen wird, es erfolgt keine Korrektur des dem Antrag beizufügenden maßgeblichen Musters 5a.

6. Beihilferückstellungen

Im Dezember 2018 wurde durch den Kommunalen Versorgungsverband M-V mitgeteilt, dass die Beihilferückstellung auf Basis der aktuellen Werte mindestens 15,0% der Pensionsrückstellungen betragen sollen.

Im Auftrag

gez. Michael Hoerenz